

Allgemeine Hinweise zur Versorgung

1. Versorgungsniveau

Seit dem 01.01.2012 beträgt der Höchstruhegehaltssatz 71,75 v. H.

1.1 Änderungen in der Hinterbliebenenversorgung

Der Bemessungssatz für das Witwen(r)geld ist ab 01.01.2002 von 60 auf 55 v. H. des Ruhegehaltes reduziert worden. Dies gilt nur

- für nach dem 31.12.2001 geschlossenen Ehen
- für vor dem 01.01.2002 geschlossene Ehen, wenn keiner der beiden Ehegatten am 01.01.2002 das vierzigste Lebensjahr vollendet hatte.

Soweit die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat gilt die gesetzliche Vermutung, dass eine Ehe nur geschlossen wurde, um dem überlebenden Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen. Falls diese Vermutung nicht widerlegt werden kann, besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

1.2 Versteuerung

Bei Eintritt der späteren Versorgungszahlung sind die Versorgungsbezüge steuerpflichtig. Im Rahmen der Auskunftserteilung werden ausschließlich Bruttobeträge ermittelt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Ihre individuellen lohnsteuerrechtlichen Abzüge über den interaktiven Abgabenrechner des Bundesministeriums der Finanzen im Internet zu ermitteln:

www.bmf-steuerrechner.de

Für allgemeine Fragen steht Ihnen die kostenlose telefonische Hotline der niedersächsischen Finanzämter zur Verfügung: ☎ 0800-998 0 997 (MO – DO 8 – 18 Uhr, FR 8 – 15 Uhr).

1.3 Beihilfe

Für Versorgungsempfänger gilt der erhöhte Bemessungssatz von 70,00 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen (§ 80 Abs. 5 Satz 3 NBG). Wir empfehlen Ihnen, Ihre private Krankenversicherung zu gegebener Zeit anzupassen.

2. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Die Ruhensregelung ist in § 66 NBeamtVG dargestellt. Sie regelt im Sinne einer Ruhensregelung die versorgungsrechtliche Folge für die Fälle, in denen eine Person sowohl Versorgungsbezüge als auch Renten erhält.

2.1 Zu berücksichtigende Renten

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG ruht der Anspruch auf Versorgungsbezüge bis zu einer in § 66 Abs. 2 BeamtVG bezeichneten Höchstgrenze, soweit die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger daneben Renten bezieht. Der Begriff Renten erfasst gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG zunächst aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Leistungen der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenensicherung (Nr. 1). Ebenso erfasst sind die Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Nr. 2), die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Nr. 3), die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Nr. 4), vom Arbeitgeber bezuschusste Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung (Nr. 5) und Betriebsrenten aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Nr. 6).

Im Falle einer nicht beantragten Rente, des Verzichts auf eine Rente oder der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs ist eine fiktive Rente zu berücksichtigen (§ 66 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Satz 8, 9 NBeamtVG).

bitte wenden ↗

Es wird daher anheimgestellt, rechtzeitig (ca. 6 Monate vor dem Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze) einen Rentenanspruch zu stellen und eine Fotokopie des kompletten Rentenbescheides **mit allen Anlagen** zu übersenden. Einzelne Bestandteile des Rentenbescheides reichen nicht aus.

2.2 Verzicht auf Vordienstzeiten – keine Rentenanrechnung

Seit dem 01.01.2013 kann eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mitteilen, ob sie oder er auf die Anrechnung sämtlicher außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegter Vordienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 NBeamtVG, § 78 Abs. 9 NBeamtVG und § 79 Abs. 2 NBeamtVG als ruhegehaltsfähige Dienstzeit verzichtet und dafür keine Rentenanrechnung nach § 66 NBeamtVG in Kauf nimmt.

Die Vorschrift des § 66 Abs. 9 NBeamtVG führt ein Wahlrecht für Quereinsteiger in das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz ein. Soweit Beamtinnen und Beamte, die zuvor einen Rentenanspruch aufgrund außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegter Vordienstzeiten erlangt haben, sich nicht entlassen lassen wollen, sondern aus dem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, können sie wählen, ob die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegenden Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit versorgungsteigernd wirken sollen, oder ob stattdessen eine während dieser Zeiten erworbene Rente oder gleichgestellte Leistung neben dem Ruhegehalt gezahlt werden soll, ohne dass dieses nach § 66 NBeamtVG gekürzt wird.

Ein Teilverzicht ist nicht möglich. Der Verzicht muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Festsetzung der Versorgungsbezüge gegenüber der NVK erklärt werden. Der Verzicht ist unwiderruflich.

3. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Im Falle Ihrer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse unterliegen die späteren Versorgungsbezüge auch dem Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Wir sind verpflichtet, die nach den jeweiligen Beitragssätzen zu errechnenden Beträge an Ihre Krankenkasse abzuführen (§§ 248, 256 SGB V, 60 SGB XI).

4. Zusätzliche Altersvorsorge/ Riester-Rente

Mit Wirkung vom 01.01.2008 können nun auch Personen, die eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem Beamtenversorgungssystem beziehen, von der zusätzlichen Altersvorsorge Gebrauch machen (siehe § 10 a EStG). Hinsichtlich weiterer Informationen zur Riester-Rente wenden Sie sich bitte ggfs. an Ihren Versicherungsanbieter. Anträge auf Vergabe einer Zulagennummer können uns zugeleitet werden. Wir werden dann den Antrag bei der Zentralen Zulagenstelle stellen.

5. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, § 17 NBeamtVG

Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (z.B. Feuerwehrbeamte) in den Ruhestand treten, haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ihren Ruhegehaltssatz gemäß § 17 NBeamtVG vorübergehend zu erhöhen. Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen können erst bei Eintritt des Versorgungsfalles geprüft werden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass diese Erhöhung antragsgebunden ist, § 17 Abs. 4 NBeamtVG.

6. Erreichbarkeit und Kommunikation

Sie können uns auch per E-Mail unter der Anschrift info@nvk.de anschreiben. Im Internet finden Sie uns unter www.nvk.de. Dort informieren wir auch laufend über weitere Änderungen im Versorgungs- und Beihilferecht.

7. Änderungsvorbehalt, Haftungsausschluss

Unsere Auskunft steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage. Ansprüche können aus dieser Auskunft nicht hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Niedersächsische Versorgungskasse